



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.584/0002-I 2/2008

Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

E-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2727

Sachbearbeiter(in): Dr. Martin Stefula
*Durchwahl: 2294

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die finanzielle Unterstützung von Personen, die durch Fliegerbombenblindgänger betroffen sind, erlassen sowie das Waffengesetz 1996 (WaffG) geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, seine Stellungnahme zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

18. Februar 2008
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.584/0002-I 2/2008

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

E-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Martin Stefula
*Durchwahl: 2294

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die finanzielle Unterstützung von Personen, die durch Fliegerbombenblindgänger betroffen sind erlassen sowie das Waffengesetz 1996 (WaffG) geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bezug: BMI-LR1305/0001-III/1/2008

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 25. Jänner 2008 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Eine gesetzliche Regelung der gegenständlichen Problematik wäre grundsätzlich zu begrüßen (und entspräche auch den Vorgaben im aktuellen Regierungsprogramm). Allerdings käme die Verabschiedung eines Bundesgesetzes mit dem im Entwurf vorgesehenen Inhalt zum gegenwärtigen Zeitpunkt zur „Unzeit“, dies aufgrund des derzeit vor dem Landesgericht Salzburg von der Stadt Salzburg gegen den Bund geführten „Musterprozesses“. In diesem Verfahren hat das Landesgericht Salzburg – soweit dem Bundesministerium für Justiz bekannt – zuletzt in einem Zwischenurteil unter Hinweis auf die bundesverfassungsgesetzliche Rechtslage dem Grunde nach zu Recht erkannt, dass der Bund bei begründeter Verdachtslage auch die Kosten für das Aufsuchen von Fliegerbombenblindgängern zu tragen habe. Gegen diese Entscheidung hat der Bund das Rechtsmittel der Berufung ergriffen; die

Entscheidung des Oberlandesgerichts Linz darüber steht noch aus (wobei wohl davon auszugehen ist, dass in dieser Angelegenheit letztlich auch der Oberste Gerichtshof befasst werden wird).

Dem Bundesministerium für Justiz ist es aus rechtsstaatlichen Gründen verwehrt, richterliche Entscheidungen zu bewerten oder sie auch nur zu kommentieren. Sollte jedoch die Rechtsansicht des Landesgerichtes Salzburg zutreffen, so bestünden gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken, zumal diesfalls § 42 Abs. 4 WaffG in der vorgeschlagenen Fassung wohl mit der vom Landesgericht Salzburg angenommenen und aus der Bundesverfassung abgeleiteten „Staatsaufgabe“ des Bundes in Konflikt stände.

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf erweist sich daneben auch aus anderen Gründen als problematisch. So soll im Ergebnis jeder zivilrechtliche Anspruch gegen den Bund, der Grundstückseigentümern im Zusammenhang mit dem Ausfindigmachen von Bombenblindgängern entstanden ist, hintangehalten werden. Offenbar als Ausgleich hierfür soll – jedoch bloß im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung – die Möglichkeit für ein „Ansuchen auf Gewährung von Unterstützungsmitteln“ bestehen. Diese Unterstützungsmittel aber sollen gleich in zweifacher Hinsicht begrenzt sein, nämlich im einzelnen Schadensfall mit maximal 35 % der auf den Eigentümer der Liegenschaft entfallenden Freilegungskosten und zudem mit höchstens Euro 35.000. Hinsichtlich des Restanteiles von 65 % ergibt sich zwar aus den Gesetzesmaterialien, dass insofern seitens des Bundes an eine Unterstützung durch andere Gebietskörperschaften gedacht ist; diesbezügliche Rechtsvorschriften bestehen aber gerade (noch) nicht. Sollten die Gerichte im bereits genannten „Musterprozess“ vor dem Landesgericht Salzburg letztlich eine Haftung des Bundes in der von der Stadt Salzburg behaupteten Form und dem geltend gemachten Umfang bejahen, wäre mit dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf eine erhebliche Verschlechterung der Rechtsstellung von Grundeigentümern verbunden.

In terminologischer Hinsicht fällt auf, dass im Gesetz zumeist von „Fliegerbombenblindgängern“, in Art. I § 4 Abs. 1 sowie in Art. 2 Z 2 (§ 42 Abs. 4 WaffG) hingegen von „Kriegsrelikten“ die Rede ist. Hier wäre nach Möglichkeit auf eine einheitliche Terminologie zu achten.

Im Übrigen ist zu einzelnen Vorschriften des Entwurfes noch Folgendes anzumerken:

Zu Art. 1 § 1:

Grundlegende Voraussetzung für die Anwendbarkeit des „Bundesgesetzes über die finanzielle Unterstützung von Personen, die durch Fliegerbombenblindgänger betroffen sind“, ist, dass einer Person durch das gezielte Freilegen eines Fliegerbombenblindgängers auf „ihrem“ Grundstück ein finanzieller Schaden entstanden ist. Der Begriff „ihr“ Grundstück erscheint klärungsbedürftig. Sollte tatsächlich gemeint sein, dass lediglich der Grundstückseigentümer einen Anspruch nach Art. 1 haben soll, so wäre dies deutlicher zum Ausdruck zu bringen (vgl. Art. I § 4 Abs. 1). Allerdings stellt sich hier doch die Frage, ob tatsächlich in jedem Fall andere Personen von einer Unterstützungsleistung ausgeschlossen sein sollen, z. B. Servitutsberechtigte, Baurechtsberechtigte oder auch obligatorisch Berechtigte (wie etwa Mieter oder Pächter).

Im Übrigen erscheint klärungsbedürftig, was unter einem „finanziellen Schaden“ zu verstehen ist. So fragt sich insbesondere, ob ausschließlich die unmittelbar durch das gezielte Freilegen der Fliegerbombenblindgänger entstandenen Kosten in Anschlag gebracht werden können oder etwa auch ein Vermögensschaden, der einem Berechtigten etwa dadurch entsteht, dass der Wirtschaftsbetrieb auf seinem Grundstück vorübergehend eingestellt werden musste.

Zu Art. I § 2 Abs. 2:

Im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Art. I § 2 Abs. 2 stellt sich die Frage, was unter der „allenfalls notwendigen technischen weitergehenden Konkretisierung“ zu verstehen ist.

Zu Art. I § 2 Abs. 3:

Bei der Definition der nahen Angehörigen fällt die Nichtnennung der Lebensgefährten sowie der Pflegekinder auf. Auf die entsprechenden Formulierungen in zahlreichen bundesgesetzlichen Regelungen (z. B. § 32 KO, § 72 StGB, § 274c ABGB) darf hingewiesen werden.

Zu Art. II Z 2 (§ 62 Abs. 8 WaffG):

Die vorgeschlagene Änderung des § 42 Abs 4 WaffG erscheint aufgrund der vorgesehenen zeitlichen Rückwirkung problematisch. Aus dem vorgeschlagenen § 42 Abs. 8 WaffG ist zu schließen, dass sämtliche Sachverhalte, mögen sie sich auch in der Vergangenheit ereignet haben, bereits im Lichte des § 42 Abs. 4 Satz 2 WaffG zu beurteilen sein sollen. Ausgenommen wären lediglich „am xx.xx.2008“ bereits

„gegen die Republik Österreich gerichtsanhängige“ Verfahren. Sollte de lege lata materiellrechtlich sehr wohl der Bund zur Tragung der umstrittenen Kosten verpflichtet sein, würde daher eine Person, die bereits die fraglichen Kosten getragen hat und der demnach ein Kostenersatzanspruch gegen den Bund zustände, durch das bloße In-Kraft-Treten der vorgeschlagenen Gesetzesnovelle ihre Ersatzansprüche gegen den Bund verlieren, sofern sie diese noch nicht gegen den Bund gerichtlich geltend gemacht hat bzw. sie sie nicht noch schnell bis zum im Gesetzesentwurf vorgesehenen, jedoch noch nicht exakt festgelegten Zeitpunkt geltend macht. Weil nach dem Entwurf der Zeitpunkt offenbar jedenfalls im Jahr 2008 liegen soll, hätte eine anspruchsberechtigte Person – ein In-Kraft-Treten des Gesetzes im Jahr 2008 vorausgesetzt – jedenfalls nur wenige Monate Zeit, um eine Klage gegen den Bund einzubringen. Dies könnte (nicht zuletzt aufgrund der wohl anzunehmenden Komplexität einer derartigen Klage) Probleme bereiten, zumal selbst die „kurze“ Verjährungsfrist im Zivilrecht drei Jahre beträgt und für bereicherungsrechtliche Ansprüche – solche stehen de lege lata in diesem Zusammenhang durchaus zur Diskussion – sogar die 30jährige Verjährungsfrist gilt. Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen ist es damit im Zusammenhang wohl nicht ausgeschlossen, dass der vorgesehene zeitliche Anwendungsbereich einen Eingriff in den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz von Grundstückseigentümern darstellen könnte.

Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass zumindest in Hinsicht auf Art. 1 des Entwurfs bereits ein konkretes Datum für das In-Kraft-Treten genannt ist (§ 6). In welchem Verhältnis dieses Datum zum offen gelassenen zeitlichen Anwendungsbereich der Änderungen des WaffG (Art. II des Bundesgesetzes) steht, ist unklar.

Diese Stellungnahme wird im Weg elektronischer Post auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

18. Februar 2008
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt